



Satzung des BC 1977 e.V.

Am 10. Dezember 1977 gründete sich der BOGENCLUB OBERVIECHTACH e.V. als selbständiger Verein. Die Satzung wurde in den Hauptversammlungen am 10.12.1978, am 09.12.1989 und am 07.10.2020 überarbeitet.

Die Mitgliederversammlung beschloss am 10.04.2025 den gekürzten Namen und die Sitzverlegung.

§1 Name und Sitz

Der Verein ist unter dem Namen „BC 1977 e.V.“ in das Vereinsregister mit der Nummer 40058 beim Amtsgericht Amberg eingetragen. Der Sitz des Clubs ist 92533 Wernberg-Köblitz. Der Verein ist über den Oberpfälzer Schützenbund e.V. dem DSB angeschlossen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist es in einem vitalen Gemeinschaftsleben, Schützen die Gelegenheit zu geben, ihren Sport zu pflegen, an Wettbewerben teilzunehmen und Sportveranstaltungen auszurichten.
- 2) Auch der Erhalt der Traditionspflege zählt zu seiner Bestimmung. Ebenso wie der Verein es als seine Aufgabe sieht, zum kulturellen Leben seiner Heimat beizutragen.
- 3) Kinder und Jugendliche der Gegend sollen an das Sportschießen herangeführt und sportlich, wie auch rechtlich, sachgerecht ausgebildet werden.
- 4) Zudem ist es dem BC OVI ein Anliegen, jungen Menschen Werte, wie z.B. Gemeinschaftssinn und Zusammenhalt zu vermitteln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



- 5) Die Organe des Vereins (§ 11) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben (Ehrenamtspauschale). Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Hierbei soll der steuerliche Freibetrag der Ehrenamtspauschale die Obergrenze bilden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus Erstmitgliedern, Zweitmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Zweitmitglieder sind solche Mitglieder, die noch einem anderen Schützenverein als Hauptmitglied angehören.
- 2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie werden von der erweiterten Vorstandschaft ernannt. Ihnen ist die Beitragsleistung freigestellt.
- 3) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, die unbescholten und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Aufnahme muss von jeweils mind. zwei Mitgliedern der erweiterten Vorstandschaft genehmigt werden. Etwaige Ablehnungsgründe brauchen nicht bekannt gegeben zu werden. Bei Nichtaufnahme ist keine Beschwerde möglich.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung und Unterzeichnung durch den ersten Vorstand oder von ihm dazu beauftragter Vertreter. Der Aufzunehmende wird der Vereinskartei incl. aller seiner Daten zugefügt, in das digitale Vereinsverwaltungsprogramm eingetragen und dem OSB gemeldet, der wiederum den Datensatz an den DSB weiterleitet. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ferner muss die Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag bezahlt sein bevor aktives und passives Stimmrecht in Kraft treten. Jedes neue Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung, auf Wunsch eine Satzung und verpflichtet sich, durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung und Ordnungen des BC.

§ 5 Aufnahmegebühr und Beitrag

- 1) Die Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden durch die erweiterte Vorstandschaft festgesetzt.
- 2) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Rechte der Mitglieder

- a) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Die ordentlichen Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben nach Zahlungseingang der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- c) Die minderjährigen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das aktive Stimmrecht besteht ab 12 Jahren, das passive Wahlrecht ab 18.
- d) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

2) Pflichten der Mitglieder

- a) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- b) Den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, gegebenenfalls auch den Funktionsinhabern und Ausschussmitgliedern, ist Folge zu leisten.
- c) Der Beitrag ist regelmäßig und pünktlich zu bezahlen.
- d) Eine vom Verein übernommene Funktion ist gewissenhaft und vollständig auszuüben.

§ 7 Austritt, Ende und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Der Beitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen.
- 2) Der erweiterte Vorstand kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder dieses Gremiums ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere sein:
 - a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.



- b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - d) Nichtzahlung des Beitrags trotz Anmahnung.
- 3) Vor der Beschlussfassung durch den erweiterten Vorstand ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss durch den erweiterten Vorstand ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 4) Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Ehrungen und Auszeichnungen

Für besondere Verdienste und Leistungen um den Verein und das Schützenwesen können Ehrungen und Auszeichnungen verliehen werden. Grundlage dafür ist

- a) Die Ehrenzeichenordnung des OSB und DSB.
- b) Der Verein kann eigenverantwortlich Ehrungen vornehmen.

Die Verleihung der Ehrenzeichen wird von der erweiterten Vorstandschaft beschlossen und in der Mitglieder- oder einer anderen Versammlung oder Veranstaltung vollzogen.

§ 9 Organe des Bogenclubs

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Der erweiterte Vorstand
- 3) Die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Schützenmeister und dem zweiten Schützenmeister.
- 2) Beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis.
- 3) Im Innenverhältnis ist der zweite Schützenmeister zur Vertretung des Vereins nur in den Fällen berechtigt, in denen der erste Schützenmeister verhindert ist.
- 4) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt, so ernennt der Vorstand einen Ersatzmann bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode.



§ 11 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- 1) dem Vorstand, also ersten und zweitem Schützenmeister
- 2) dem Kassier
- 3) dem Schriftführer
- 4) dem Schießleiter
- 5) dem ersten und zweiten Jugendleiter
- 6) den Abteilungsleitern
- 7) den drei Warten für Geräte, Bogenplatz und Heim
- 8) den drei Beisitzern

Von der Mitgliederversammlung sind die Position 1 bis 4 alle zwei Jahre ab 2020 zu wählen. Die Funktionen 5 und 6 sind im selben Turnus von den Abteilungen selbst zu wählen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Posten 7 bis 8 können ebenfalls zweijährig gewählt oder von dem Vorstand jeder Zeit eingesetzt werden.

Bei Abstimmungen der erweiterten Vorstandschaft entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit überwiegt die Entscheidung des 1. Schützenmeisters.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand hat Vorstandssitzungen einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies, unter Angabe von Gründen, verlangen.
- 2) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 3) Der Vorstand hat die ihm nach dieser Satzung sonst noch übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 13 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- 1) Der erweiterte Vorstand hat die ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
- 2) Der erweiterte Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern, § 7 Ziff. 2. dieser Satzung.
- 3) Die Höhe der Vereinsbeiträge, Aufnahmegebühren, Schießeinlagen und Unkostenbeiträgen bestimmt jeweils die erweiterte Vorstandschaft.



- 4) Über die Finanzen einer Abteilung ist ordentlich Buch zu führen. Die jeweiligen Mittel der Abteilungen sind Bestandteil des Gesamtvermögens des Vereins und unterliegen der Kassenprüfung.
- 5) Auf Antrag des Abteilungsleiters definiert und genehmigt die erweiterte Vorstandschaft das Jahresbudget der Abteilung.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen werden. Sie soll mind. zwei Wochen vor dem 30.04. des Kalenderjahres stattfinden.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens zwei Wochen, vor dem Versammlungstermin. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Hinsichtlich einer Satzungsänderung, den Vorstandswahlen und der Auflösung des Vereins ist eine nachträgliche Änderung der Tagesordnung ausgeschlossen. Mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgt in Textform ein Hinweis auf den vorgesehenen Termin der Mitgliederversammlung. In diesem Hinweis ist mit aufzunehmen, dass jedes Mitglied Anträge zur Mitgliederversammlung schriftlich stellen kann, wobei der Antrag spätestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Termin zur Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen ist.
- 4) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr
 - b) Bericht des Kassiers über das vergangene Geschäftsjahr
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Anträge von Mitgliedern und Beschlussfassung hierzu
 - e) Aussprache über die Berichte
 - f) Entlastung der Vorstandschaft und des Kassiers für das vergangene Geschäftsjahr
 - g) Neuwahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstands sowie der Kassenprüfer (jeweils nach Ablauf der Wahlperiode)



5) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstands und der erweiterten Vorstandschaft und der Kassenprüfer entgegen.
 - b) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands und des Kassiers.
 - c) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge an die Mitgliederversammlung.
 - d) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung eines Mitglieds, dessen Ausschluss durch die erweiterte Vorstandschaft beschlossen wurde.
 - e) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, wozu eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
 - f) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die sonst ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben.
 - g) Die Mitgliederversammlung bestellt zudem die Kassenprüfer.
- 6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 7) Über die Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Ist der Schriftführer verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung eine Person zur Protokollführung. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem 1. Schützenmeister zu unterzeichnen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann von sich aus oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder, unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 der Satzung entsprechend.



§ 16 Kassenprüfer

- 1) Die Kontrolle der Rechnungsführung durch den Kassier obliegt den, von der Mitgliederversammlung dazu zu bestellenden, zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse mindestens einmal jährlich. Sie überprüfen insbesondere, ob die sich nach dem Bericht des Kassiers ergebenden Geldbestände tatsächlich vorhanden sind. Sie prüfen die Einnahmen und Ausgaben daraufhin, ob diese ordnungsgemäß verbucht sind. Sie geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- 2) Die Kassenprüfer können auch während des Geschäftsjahres unangekündigt Überprüfungen vornehmen.
- 3) Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch den erweiterten Vorstand angehören.

§ 17 Schützenjugend

- 1) Die Mitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Diese Jugendordnung ist vom Vorstand des Vereins zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.
- 3) Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in Eigenständigkeit entscheidet. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu unterrichten. Er kann die Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, so entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig.
- 4) Über die Finanzen der Schützenjugend führt der Jugendleiter gemäß den Vorgaben des Kassiers Buch. Die Mittel sind Bestandteil des Gesamtvermögens des Vereins und sind ebenfalls der jährlichen Kassenprüfung zu unterziehen.

§ 18 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden, unter Beachtung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins erhoben, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.



- 3) Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern, Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck des Vereins zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) In der Vereinskartei, den Protokollen und dem Vereinsarchiv bleiben alle personenbezogenen Daten und Fotos auch bei Austritt allen Mitgliedern zugänglich. Veröffentlichungen im Internet, in denen die Person erscheint, bleiben bei Austritt unverändert sichtbar.

§ 19 Vereinsordnungen

- 1) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig. Die Vereinsordnungen dürfen in keinem Fall gegen die Satzung und die Gemeinnützigkeit verstoßen.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein bleibt so lange bestehen, als er noch mindestens sieben Mitglieder hat.
- 2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der erste Schützenmeister und der zweite Schützenmeister zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des BGB. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins treuhänderisch der Stadt Oberviechtach zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden hat.
- 3) Die Vereinschronik incl. Bilder, Berichte ... werden dem Stadtarchiv, als Bestandteil der Geschichte des Altlandkreises Oberviechtach, übergeben. Die Fotos und Daten sollen der Öffentlichkeit zugänglich bleiben.

Wernberg-Köblitz, den 10.04.2025

1. Schützenmeister
Martina Herrmann

2. Schützenmeister
Dr. Thilo Berg

Schriftführer
Sabine Roith

Kassier
Wigbert Herrmann